Die Vertrantensper o

Beilage für Betriebsräte und Sunktionäre des Deutschen Cabakarbeiter-Derbandes

Rummer 1

Jan. 1931

Die Sonderunterstützung für Tabakarbeiter

(Rommentar zur Berordung vom 18. Dezember 1980.)

Rachitebend veröffentlichen wir ben bereits angekündigten Kommentar zur Berordnung über Entschädigung und Untersstügung im Tabakgewerbe vom 18. Dezember 1930. Die Benugung des Kommentars setzt voraus, daß die Leserinnen und Leser der "Bertrauensperson" die Beilage zum "Tabak-Arbeiter" Ar. 52 (Jahrgang 1930) zur Hand nehmen; denn es ist unmög-Ach, alle darin zum Abdruck gebrachten Gesetzesbestimmungen und an dieser Stelle noch einmal abzudrucken. Die Kollegenschaft ist damals besonders ersucht worden, sich die Beilage aufzubewahren. In der Bestage zum "Tabak-Arbeiter" Nr. 52 sind nicht nur der Wortlaut der Berordnung vom 18. Dezember 1986 und die dazu gehörigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitsissenversicherung veröffentlicht worden, sondern auch die Bestimmungen des Tabaksteuergesetzes, auf die sich die Berordnung wam 18. Dezember 1930 stützt. Wegen der Erläuterung der ans geführten Bestimmungen aus dem Gesetz über Arbeitsvermitt-lung und Arbeitslosenversicherung verweisen wir auf den Kom-mentar von Franz Spliedt und Dr. Bruno Bröcker.

Der Kommentar selbst bezieht sich nur auf die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Dezember 1980, die für die Arbeiterin-nen und Arbeiter der Labakindustrie, soweit sie zum Rekrutie-rungsgediet des Deutschen Labakarbeiter-Verbandes gehören, Geltung haben. Nicht kommentiert sind demnach Artikel 1 der **Ber**ordnung, der für die Entschädigung der Tabakverarbeiter, olio ber Unternehmer, maßgebend ist und die Bestimmungen bes Urtikels 2 der Berordnung (Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes), die nur für Angestellte und solche Arbeiterinnen und Arbeiter des Tabakgewerbes in Bestracht kommen, für die andere gewerkschaftliche Organisationen

suftandig sind.

Bemerkt sei dann noch, daß der Kommentar nach bestem Wissen und Gewissen geschrieben worden ist, damit die Tabaksarbeiterschaft in jeder Beziehung, zu jeder Zeit und an jeder Stelle zu ihrem Kechte kommt. Auf der anderen will er aber auch keine unerfüllbaren Hoffnungen erwecken, sondern die Dinge so darstellen, wie sie sich auf Brund der bisher gemachten Ersahrungen, der Entscheidungen der Präsidenten der Landesstungenzämter und der Spruchinstanzen in der Arbeitslosenvericherung, der Berhandlungen mit den Regierungsvertretern und des gefunden menschlichen Berftandes ergeben. Damit kann felbstverftändlich beine Gewähr dafür übernommen werden, daß nun auch alle maßgebenden Personen und Behörden im gleichen Sinne entscheiben werden. Sollte sich im Laufe der Zeit heraus-stellen, das Einzelheiten des Kommentars durch endgültige Ents cheidungen irgendwelcher Instanzen nicht mehr aufrechterhalten werben konnen ober aus anderen Gründen geanbert oder ergänzt werden milsen, dann werden wir in der "Bertrauens-perfon" darüber berichten. Und num zum Kommentar selbst, wobei wir, um Kthverständnisse zu vermeiden, die gleichen Uederschriften mählen, wie sie im Artikel 2 der Berordnung über Entschädigung und Unterstügung im Tadakgewerbe vom 18. Desember 1980 enthalten find.

Berjonenkreis (§ 6)

Neben anderen Bornusjetzungen, die in den folgenden Paragraphen behandelt werden, sieht dieser Paragraph vor, daß Arbeiter und demit auch Arbeiterinnen, die Unterstätzung auf Grund des Tabaksteuergesetzes vom 1. Dezember 1980 beziehen wollen,

1, bis zum 80. November 1930 beschäftigt gewesen sein milisen. Wer also schon vor dem 80. November 1980 ent-Itilizung erheben.

- 2. in Betrieben beschäftigt gewesen sein müssen, die tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse herstellen. Als solche gelten: Zigarren (und damit selbstverständlich auch Zigarillos und Stumpen), Zigaretten, feingeschnittener Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupstabak und Zigarettenpapier. Demnach sind Arbeiterinnen und Arbeiter in Betrieben, wo nur Tabak sermentiert wird, nicht unterstüßungsberechtigt.
- 8. mit der Herstellung der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse beschäftigt gewesen sind oder Hilfsarbeiten verrichtet haben, die mit der Tabakverarbeitung oder der versandfähigen Serrichtung der Erzeugnisse unmittelbar im Zu-jammenhang stehen. Zur Serstellung tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse gehören alle Arbeiten, die zur Ansertigung der Labakerzeugnisse ersorderlich sind, also auch das Wickelmachen, Vorlegen usw. Zur Tabakverarbeitung gehört u. a. das Auflösen, Sortieren, Anseuchten, Entrippen, Mischen, Zurichten und Schneiden des Tabaks; zur versandsähigen Herrichtung der Erzeugnisse u. a. das Anfertigen, Bekleben, Etikettieren und Banderosseren der Kisten, Schachteln und sonstigen Umhüllungen für Labakerzeugnisse sowie das Paketieren und Packen.

nachgewiesenermaßen infolge des Tabaksteuergesetzes von 1. Dezember 1930 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden.

Dazu hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsver-mittlung und Arbeitslosenversicherung unterm 24. Dezember 1930 an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter Anweisungen erlassen, wonach bei jeder Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit, die von 1. Dezember 1930 an eintritt, der zugelassene Personenkrets nicht mehr nach der Berordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 29. Januar 1930 zu unterstützen ist. Arbeiterinnen und Arbeitern in Zigaretten-und Rauchtabakbetrieben, die nach dem 30. November 1930 erneut durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit geschädigt werden, sallen demnach, sosern die sonstigen Boraussezungen zum Unterstützungsbezug erfüllt sind, unter die Verordnung vom 18. Dezemsber 1930, und zwar auch dann, wenn ihr Unterstützungsansprucht aus der Berordnung vom 29. Januar 1930 noch nicht erschöpft ist. Dagegen haben Arbeiterinnen und Arbeiter der Zigaretten- und Rauchtabakbetriebe, deren Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit inssolge des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 vor dem 1. Dezember 1980 eingetreten ist, Anspruch auf die ihnen noch zustehende Unterstützung auf Grund der Berordnung vom **29.** Januar 1930.

Außerdem besagt die Anweisung des Bräsidenten der Reichs: anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über den Personenkreis noch folgendes:

Der Bersonenkreis der Unterstützten wird für das Arbeitsamt wie bisher grundsäglich abschließend dafür bestimmt, daß ein Antragsteller den nach § 7 in Verbindung mit § 13 Absat 1 notwendigen Borbescheid der zuständigen Zollstelle vorlegt. Will ein Arbeitsamt in einem besondern Fall eine Rachprüfung anregen, ob ein Antragsteller diefen Bescheid zu Recht erhalten hat, so hat es die Entscheidung über die Bewilligung der Unterstützung auszuseten und mit der zuftändigen Zollstelle ins Benehmen zu treten. Ich nehme an, daß diese Juauspruchnahme nicht unnötig erfolgt, und daß eine übermäßige Belaftung diefe: Beforden sowie Doppelarbeit auch dadurch vermieden wird, daß ba Arbeitsamt seine eigenen Kenntnisse, die es zum großen Teil bereit auf Grund ber bei ihm vorhandenen Borgange über die Unterstützungs. empfänger hat, verwertet. Wenn ein Antragfteller den Borbeicheid vor laffen wurde, kann heinen Unfpruch auf Gonderunter. legt. wird in ber Regel feine Beranlaffung vorlisaen zu beitretten daß sein Berdienstausfall Folge des Gesetes ifi.

Diese Unweisung bedarf keiner weiteren Kommentierung. ie ift ein Dampfer für jene Beamten ber Arbeitsämter, die in

Urfächlicher Zusammenhang (§ 7)

Dieser Paragraph unterstreicht noch einmal das, was schon iter Ziffer 4 zu § 6 gesagt worden ist: Der Berdienstaussall muß achgewiesenermaßen als unmittelbare Folge des Tabaksteuerleges vom 1. Dezember 1930 eingetreten sein. Als unmittelbare Mge des Tabakkeuergesetzes ist auch anzusehen, wenn Arbeitssigkeit oder Kurzarbeit durch Borversorgung herbeigeführt erden. Eine im Entwurf zur Verordnung vom 29. Januar 1930 ergeschene Bestimmung, wonach der ursächliche Zusammenhang sbesondere dann nicht bestehen sollte, soweit und solange eine etriebsstillegung oder einschränkung auf übermäßiger Borerforgung mit Rohftoffen oder Waren beruhte, ift ausdrikklich llen gelassen und auch auf die Berordnung vom 18. Dezember 180 und deren Entwurf nicht wieder übernommen worden.

In diesem Zusammenhang sei noch auf ein im Spätsommer rigen Jahres erstattetes Gutachten der Dresdener Handelsmmer an das dortige Hauptzollamt hingewiesen, worin fie en ursächlichen Jusammenhang zwischen der Berdienstschädigung
nd dem Tabaksteuergeset aus dem Grunde bejahte, weil die igarettenindustrie nicht in der Lage gewesen sei, die Tabaks-wererhöhung auf die Berbraucher abzuwälzen. Sie habe inlgebessen eine Ausgabensenkung durch weitgehende Rationali-rung herbeisühren mussen, wobei Betriebsumstellungen und inschränkungen mit dem Ziele gleichbleibender und tunsichst 3ch gesteigerter Produktion die notwendige Folge waren. Diese mitellung sei jedoch nur allmählich vor sich gegangen, und iraus erklare es sich auch, daß mit dem Abbau der Belegschaften 3 Folge der Rationalisierung verhältnismäßig spät begonnen erden konnte.

Arbeitslofigkeit und Kurzarbeit (§ 8)

Während in der Verordnung vom 29. Januar 1930 zur lärung der Frage, ob Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit vorslegt, ir auf die §§ 89a und 75a Absat 2 Sat 2 des Gesetzes über rbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hingewiesen urde, sind diesmal, soweit die Erläuterung des Begriffes r Arbeitslosigkeit in Betracht kommt, die Absätze 1, 2 id 3 des § 89a fast wörtlich übernommen worden. Geändert urde nur der erfte Sat, der in der Berordnung vom 18. Dezemer 1930 folgendermaßen beginnt: Arbeitslos im Sinne dieser erordnung ist, mer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer 1 Zabakgewerbe tätig zu sein pflegt usw. Das Bort "über-iegend" kann sich dabei nicht auf die Dauer der Arbeitnehmertigkeit im Tabakgewerbe beziehen, so daß es mit dem Sinne er Verordnung vom 18. Dezember 1980 im Widerspruch stände, enn ein Unterstützungsanspruch deshalo abgelehni würde, weil 1 Antragsteller vor seinem Einfritt in einen Betrieb der Tabakduftrie in einer anderen Induftrie längere Zeit tätig gewesen ift.

Nicht übernommen auf den § 8 der Verordnung vom 18. De-mber 1930 wurde folgender Absat 2a des § 89a des Gesetzes ver Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:

Darliber, unter welchen Boraussetzungen anzunehmen ist, daß jemand n erforderlichen Lebensunterhalt burch felbständige Arbeit erwirbt er erwerben tann, aber im Betrieb eines Angehörigen mit erwirbt er erwerben fann, hat der Bermaltungsausichnt bes gandenarbeitsites oder mit seiner Zustimmung der Berwaltungsausschuf des ibeitsamts Richtlinien aufzustellen. Im Beschwerdeversahren (§§ 188, 0) kann der Berwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts oder der rftand ber Reichsanftalt die Richtlinten aufftellen.

Durch die Aichtlibernahme dieses Absahes auf den § 8 der erordnung vom 18. Dezember 1930 ist einwandsrei zum Ausuck gebracht worden, daß die nach ihm aufgestellten Richtlinien r die Arbeitnehmer des Tabakgewerbes, die durch das Tabakvergesetz verdiensigeschädigt sind, heine Geltung haben. Damit den Arbeitsämfern die Möglichkeit gegeben — und das ist ich der Wille der Unterzeichner der Verordnung —, den in Beicht kommenden Bestimmungen für die Arbeiterinnen und beiter der Tabakindustrie eine möglichst loyale Auslegung

geben. Für Arbeitslose, die das 16. Lebensjahr noch nicht beendet ben, besteht ein Anspruch auf Sonderunterstützung, wenn nicht dere, in der Berordnung vom 18. Dezember 1930 genannse isschließungsgründe vorliegen. Wäre as anders, dann würde jag 2 des § 87 des Geseiges über Arbeitsvermittlung und beltslofenversicherung, der den Jugendlichen nur dann eine beitelosenunterklitzung zuspricht, weren ihnen kein samilien-hilicher Unterhaltungsanspruch zusteht, ausbrücklich in der rordnung vom 18. Bezember 1930 angeführt worden sein.

Kurzarbeiter im Sinne der Berordnung sind nehmer des Tabakgewerbes, die in einer Kalenderwoche rem Uebereifer glauben, die Richtigkeit der von den Haupt- insolge Arbeitsmangels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Jahl Camtern auszustellenden Borbescheibe und damit das Recht von Arbeitsstunden nicht erreichen. Das gilt selbstverständlich er Tabakarbeiter auf Sonderunterstützung anzweiseln zu auch für Heimarbeiter der Tabakindustrie. Bescheide, die den Heimarbeitern ihren Unterstützungsanspruch bei Kurzarbeit deshalb ablehnen, weil keine Kontrollmöglichkeit vorhanden sei, sind unhalbar. In den Arbeitszeitbestimmungen des Reichstarisvertrages für die deutsche Zigarrenherstellung heißt es aus drücklich, daß Heimarbetkern wöchentlich mur so viel Rohtabak zur Berarbeitung gegeben werden darf, wie zu ihrer Beschäftigung in der für Fabrikarbeiter sestgesetten Arbeitszett notswendig ist. Die Menge des verarbeiteten Tabaks gibt demnach zu seber Zeit die Möglichkeit, nachkontrollieren zu können, ob der Heimarbeiter verklirzt gearbeitet hat oder nicht.

Sonftige Boraussehungen für die Bewilligung ber Unterftügung (§ 9)

Beim Borliegen der bisher angeführten Boraussehungen ist. um in den Genuß der Sonderunterstützung zu kommen, weiter erforderlich, daß der Berdienstausfall innerhalb der Zeit vom 1. Dezember 1930 bis zum 31. März 1982 eintritt. Ferner muß der Rachweis erbrucht werden, das der Verdienstgeschädigte in den letzten 12 Monaten vor Eintrift der ersten Berdienstschädisch aung mindestens 3 Monate im Tabahgewerbe in einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung gestanden hat, wobei in die Frist von 12 Monaten die Zeit nicht mit eingerechnet wird, während der die oder der Berdienstgeschädigte durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine zur Unterstützung berechtigende Beschäftigung fortzusetzen. Zeiten der Krankheit usw., die Bortstyng der zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung verhindern, verlängern demnach nur die Frist von 12 Monaten, in der die 3 Beschäftigungsmonate liegen millen Sie können aber nicht der Reschäftigungsdouer zuges mussen. Sie können aber nicht der Beschäftigungsbauer zugerechnet werden, um so etwa Tage oder Wochen, die an den 3 Monaten fehlen, zu erfetzen.

Zusammensassend sei gesagt, daß in Verbindung mit § 6 der Verordnung vom 18. Dezember 1930 zeitlich solgende Bedingungen in einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung erfüllt sein müssen, um in den Genuß der Sonderunterstützung zu gelangen:

- 1. muß eine Beschäftigung bis zum 30. November 1930 porliegen;
- muß ber Berdienstausfall innerhalb. ber Zeit vom 1. Dezember 1930 bis zum 31. März 1932 eintreten, und
- muß eine Beschäftigung von mindeftens 3 Monaten in den letzten 12 Monaten vor der ersten Berdienstschädigung nachgewiesen werden.

Sind diese 3 Monate bei der ersten Berdienstschädigung nach dem 30. November 1930 noch nicht erreicht, so kann die fehlende Zeit nicht durch eine Beschäftigungsdauer, die hinter der ersten Berdienstschädigung nach dem 30. November 1930 liegt, ersetzwerden. Dagegen können Arbeitslose und Kurzarbeiter, die bereits auf Grund der Bestimmungen der Verordnung vom 29. Januar 1930 und nach einer weniger als 3 Monate dauernden zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung apbeitslos geworden sind oder verkürzt arbeiten müssen, auch dann die Interstützung erhalten, wenn sie einschließlich der früheren Beschäftigung im Tabakgewerbe in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Verdienstschädigung infolge des Tabaksteuergesetzes vom 1. Dezember 1980 mindestens 8 Monate Beschäftigung im Tabakgewerbe nachweisen können. Es kann daher anch auf Beschäftigungszeiten, die bereits zur Begründung eines Anspruches auf Sonderunterstützung auf Grund der Berordnung vom 29. Januar 1930 gebient haben, zurückgegriffen werden.

Alls weitere Boraussetzung zum Bezuge von Sonderunter-ftugung kommt in Betracht, das es dem Berdienstgeschäbigten nicht möglich ist, anderweitig angemeffene Arbeit zu erhalten. Ob eine Arbeit angemessen ist, bestimmt sich nach § 90 des Gesekes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Bird ein Unterstützungsberechtigter nach der Arbeitsaufnahme erneut arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt, so lebt sein after Unterstützungsanspruch wieder auf, ohne daß es eines Borbescheides bedarf. Nur wenn die Wisderaufnahme der Arbeit an der bisherigen Arbeitsstelle erfoigt, muß bei erneuter Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit der Rachweis erbracht werden, daß sie eine unmittelbare Folge des Tabaksteuergeseizes vom 1. Dezember 1930 ist. Im übrigen sinden die §§ 28 und 94 des Gefetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entsprechende Anwendung.

Beginn ber Unterftützung (§ 10)

Martezeiten, wie bei der Arbeitslosenunterstühung, gibt es bei der Sonderunterftugung nicht. Beim Borliegen der erforderlinden Boraussetzungen muß die Unterstützung unter allen Um-ständen vom ersten Tage der Berdienstschädigung an gewährt werden und zwar in voller Höhe sowohl bei Arbeitslofigkeit wie auch bei Kurzarbeit.

Sohe der Unterstützung (§ 11)

Der Berdienstgeschädigte, der die erforderlichen Boraus-setzungen erfüllt hat und Anspruch auf Sonderunterstützung emebt, erhält in jedem Falle 76 v. H. des entgangenen durch schittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten seiner Arbeitnehmertätigkeit, ohne Rücksicht darauf, ob Arbeitslosen-, Arisen- oder Autzarbeiterunterstützung auf Grund der Bestimmungen des Gesehes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der dazu erlassenen Berordnungen gezahlt wird oder nicht. Für Zeiten, wo dein Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslofenversicherung geltend gemacht werden kann, wie 3. B. für Wartezeiten oder für Zeiten nach Ablauf der Unter-Migungsberechtigung in ber Arbeitslosenversicherung, werden bie 75 v. H. des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes allein von der Sonderunterstützung gedeckt. Andernfalls wird swiel Gonderunterstützung hinzugezahlt, daß mit den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ein Gesamtbetrag von 75 v. H. kommen. Das gilt auch dann, wenn nach § 112a des Gesetzes über Urbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Reuten angerechnet werden oder einem verheirateten Arbeitslosen nach § 112b des Geseiges über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung das 85 M übersteigende Einkommen seines Chegatten mit angerechnet wird. In diesen Fällen muß der von der Arbeitslosenversicherung in Abzug gebrachte Betrag durch die Sonderunterstützung ausgezlichen werden. Die Gesantuntersstützung darf nicht mehr als 10 M für den Arbeitstag betragen. Das auch Auzzarbeiter eine Unterstützung in Höhe von 75 v. d. des tatsächlich entgangenen durchschnittlichen Arbeitssperigentes begunnzusben können ist nach dem Varberressacten

verdienstes beanspruchen können, ist nach dem Borhergesagten felbstverständlich. Weniger selbstverständlich scheint das für einzelne Arbeitsämter zu sein, die im Falle der Kurzarbeit nur soviel Unterstützung zahlen möchten, daß die Unterstützung mit dem det der veräufzten Arbeitszeit erzielten Arbeitsverdienst zusammen 75 v. d. des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes bei normaler Arbeitszeit beträgt. Diese Arbeitsämter müssen auf ein Schreiben des Reichsarbeitsministers (IV a 4057/30) hingewiesen werden, worin der Reichearbeitsminister folgenden, sich auch mit unserer Meinung vollkommen beckenden Stand-

punkt vertritt:

Wenn in dem Beispiel, das Sie anführen, der Arbeiter bei einem Stundenlohn von 1 M infolge von Ruczarbeit einen Ausfall von 2 Arbeitstagen in der Boche hat, an denen er fonft je 8 Stunden gearbeitet batte, so entgest ihm ein Arbeitsverdienst von 16 A. Gie errechnen daraus für den Kurgarbeiter eine Unterstützung von 12 M für die beiden Tage. Das Landesarbeitsamt Heffen tommt bagegen zu einem geringeren Unterfrügungsbetrag, meil es ben gesamten Wochenarbeitsverdienst zusammenrechnet; es ergibt sich dann allerdings, daß der Verdienst hinter 75 v. S. des vollen Berdienstes nur um 4 A juciichleibi. Ich vermag mich der Auffaffung des Landesarbeitsamts nicht anzuschließen. fandern hulte bie von Ihnen vertretene Auffaffung für biejenige, bie ber Absicht des Geseiges antspricht und meines Crachtens auch deutlich im Gefet jum Ausdrud getommen ift.

Bei der Kurzarbetterunterstützung ist dann noch zu beachten, dat sie wir für volle ausgesallene Tage zur Auszahlung gelangt. Bei stundenweiser Berkürzung der täglichen Arbeitszeit — und set sie auch noch so umfangreich — gibt es demnach heine Son-berunterstügung. An den Betriebsvertretungen wird es liegen, mit ihren Firmen ein tageweises Aussehen zu vereinbaren, wenn sich inselge bes Tabaksteuergesehes eine Berksirzung der normalen Wochenarbeitszeit erforderlich machen follte.

Die Berechnung des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsnevdienstes ersolgt nur nach den ersten beiden Sätzen des 2. Absahes des § 105 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitsbesensersicherung. Satz 3 diese Absahes und die Absätze 1,3 und 4 des § 105, die von der Jugehörigkeit zu den einzelnen Rohnblassen handeln, sind ausdrücklich ausgeschaltet worden und kwonnen für die Berechnung des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes nicht in Betracht. Damit ist auch den Bestrebungen einzelner Arbeitsämter ein Riegel vorgeschoben, die für die Bemessung der Gefamtunterfiligung den Einheitslohn zus grunde legen möchten, wie er für die Auszahlung der Unterftigung aus der Arbeitslofenversicherung maggebend ist. Für die Berechnung des enigangenen durchschrittlichen Arbeitsverdenstes sind nur die letzten 6 Bonate der "Arbeitnehmertätig- weisung folgenden Wortlaut haben:

keit" zu berücksichtigen. Zeiten, in denen der Arbeitslose nicht tätig war, dürsen also nicht in die 6 Monate eingerechnet werden. Da für die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Unterstützten eine dreimonatige Beschäftigung im Tabakgewerbe genügt, wird hiernach gegebenenfalls auch der Verdienst aus einer Zeit berücksichtigt werden müffen, in der eine Beschäftigung in anderen Gewerben stattgefunden hat.

Dauer der Unterstützung (§ 12)

Die Sonderunterstützung wird längstens für 812 Arbeitstage, jedoch nicht über den 31. März 1938 henaus gewöhrt. Für Kurzarbeiter besteht diese Bestimmung aber nur in der Theorie, da sie niemals in die Lage kommen werden, für 312 Arbeitstage Sonderunterstützung beziehen zu können. Eine Zusammen-zählung von Tagen, die durch Kurzaedeit aussallen, ist nämlich nicht zulässig, weil die Unterstützungsbauer bei Kurzarbeit mit dem erftmaligen Eintritt des Berdienstausfalles beginnt und als ununterbrochener Zeitraum mit Ablauf von 312 Arbeitstagen von diesem Zeitpunkt an endet, ohne Rücksicht darauf, ob während dieser Zeit ununterbrochen Kurzarbeit geleistet oder zeitweise voll gearbeitet wurde. Wird jedoch die Kurzarbeit durch Bollarbeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen (in der Berordnung vom 29. 1. 30 war eine Frijt von mehr als Wochen vorgesehen) unterbrochen, so wird die Dauer dieser Vollarbeit nicht in die Unterstützungsdauer eingerechnet. Das eine Jahr, für das Sonderunterstützung im Falle der Kurzarbeit gezahlt wird, verlängert sich demnach jedesmal um die gleiche zeitspanne, um die die Kurzarbeit durch Bollarbeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen unterbrochen wird. Ein Arbeitsschichtwechsel, bei dem im regelmäßigen Wechsel gewisser Zeitabschnitte gearbeitet und gefeiert wird, ist als un-Auferdem finden die unterbrochene Kurzarbeit anzusehen. § 100 und 114 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entspreckende Anwendung.

Berfahren (§ 13)

Die Bestimmungen über das Versahren sind in der Verordnung vom 18. Dezember 1930 in jeder Beziehung klar und eindeutig, so daß sie eines weiteren Kommentars kaum bedürfen. Bemerkt sei jedoch, daß die Hauptzollämter und im Beschwerdeversahren der Präsident des zuständigen Landessinanzamtes nur darüber zu entscheiden haben, ob die Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit eine Folge des Tabaksteuergesetzes ist oder nicht. Sie ertesten darüber auf Antrag einen Borbescheid nach dem in der Unlage a gegebenen Mufter. Rur um die in der ersten Zeit in großen Massen sich meldenden Arbeitslosen und Kurzarbeiter cyneller absertigen zu können, bedarf es für Arbeitnehmer, bei denen nach der Art ihrer Tätigkeit offensichtlich keinerlei Zweifel darüber bestehen, daß sie unmittelbar mit der Herstellung oder versandsähigen Serrichtung von tabaksteuerpslichtigen Erzeugnissen selbst beschäftigt gewesen sind, bis zum 15. Februar 1931 in der Regel keines Vorbescheides. Ohne weiteres gilt das für die in der Anlage b verzeichneten Arbeitnehmer und die ihnen verwandten Berufsgruppen des Tabakgewerbes (das Berzeichnis enthält nur Beispiele). Abgesehen von den im § 9 Absat 4 genannten Ausnahmefällen bei Wiederaufnahme der Arbeit an der bisherigen Arbeitsstelle brauchen sie auch nach dem 15. Februar 1931 keinen Borbescheid, wenn ihre erste Berdienstschädigung bis dahin eintritt. Sobald die erste Berdienstschädis gung jedoch später eintritt, müssen auch die in der Anlage b verzeichneten und die ihnen verwandten Berufsgruppen des Tabaks gewerbes einen Borbescheid haben. Bei der Einreichung einer Beschwerde gegen die Erteilung oder Nichterteilung eines Borbescheides ist Wert darauf zu legen, daß eine wirtschaftliche Bereinigung von Arbeitnehmern (für die Leserinnen und Leser der "Bertrauensperson" kann das nur der Deutsche Tabakarbeiter-Berband sein) bezeichnet wird, der der Bräsident des Landes. finanzamtes, sofern er die Beschwerde für unbegründet erachtet, por seiner endgültigen Entscheidung Gelogenheit zur Aeußerung zu geben hat.

Mit der Durchführung des Unterstützungsverfahrens, also mit der Errechnung und Auszahlung der Unterstützung (und zwar sowohl der Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung wie auch der Sonderunterstützung) ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beauftragt worden. Man wird sich bei dem Versahren nach den §§ 168—186 des Ge setzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenwersicherung richten. Rach der Anweisung, die der Präsident der Reichsanstalt am 18. Dezember 1930 an die Landesarbeitsämter und Arbeits ämter erkassen hat, sollen die Anträge auf Unterstützung kurz gehalten und nach Möglichkeit von dem Antragsteller selbst ausgefüllt werden. Die Antragsformulare können nach dieser An-

Untrag auf Unterstützung nach ber Tabaksteuerunterftützungsverordnung vom 18. Dezember 1930

Ich beantrage die Leistung von Unterstützung nach der Tabaksteuer-

meterstützungsverordnung vom 18. Dezember 1930.

a) Wegen aller näheren Umftande beziehe ich mich auf die Angaben te bem von mir hiermit überreichten Borbescheid und in dem von mir gestellten - hiermit überreichten - Antrage auf Arbeitslofenunter-Dung - Rrifenunterftugung. (Nichtzutreffendes burchftreichen.)

b) Nur bis jum 15. Februar 1931.

Ich bedarf eines Borbescheibes nicht, ba ich nach der Art meiner Mitigfeit als unmittelbar mit ber Berftellung versandfähigen Berrichtung von tabaffteuerpflichtigen Erzeugniffen felbst

beidaftigt gewefen bin. (Richtzutreffendes burchftreichen.)

In den letzten 12 Monaten vor bem 1930 habe ich mindestens 3 Monate im Tabafgewerbe als in einer Tabaffteuerunterftutung berechtigenden Beschäftigung gestanden. Bergleiche die Arbeitsbescheinigungen Die Sohe meines durchfinittlichen Arbeitsverdienstes in den letten 6 Monaten meiner Arbeitnehmertätigfeit ergibt fich aus ben beigebrachten Arbeitsbefcheinigungen.

Mir ift befannt, daß ich nach § 114 ABABG. in Berbindung mit Artitel 12 Absah 8 der obengenannten Berordnung für Tage, an benen ich Die vom Arbeitsamt vorgeschriebene Meldung unterlasse, Tabatfteuerunterftühung nicht gezahlt erhalte, und daß der Zeitpunkt, in dem der Infpruch auf die Tabatfteuerunterftugung burch Ablauf ber gefetlichen Unterftugungsbauer fich ericopft, badurch und auch dann nicht hinausgeichoben wird, wenn das Arbeitsamt wegen der Verhängung einer Sperrfrist zeitweilig Tabaksteuerunterstützung nicht gewähren kann.

Ich versichere die Wahrheit aller Angaben, die ich zur Erlangung

ber Tabaksteuerunterstützung gemacht habe.

Inkrafttreten (§ 14)

Aus finanztechnischen Gründen tritt die Berordnung vom 18. Dezember 1930, die mit dem 1. Dezember 1930 zu wirken beginnt, am 1. Januar 1931 in Kraft. Die Unterstützung, die für Dezember 1930 fällig geworden ist, wird jedoch, soweit die Boraussekungen der Unterstützung bestanden haben oder bestehen, nachgezahlt.

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt der nächsten Zeitungssendung eine Statistikkarte für den Monat Januar bei. Den übrigen Zahlstellenverwaltungen werden die Fragebogen für Januar, Februar und März als Drucksache zugestellt. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Berbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Februax zugeschicht werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 31. Januar zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahle stellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird "Die Bertrauensperson" in ihrer nächsten Rummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte ober ihren Fragebogen für Dezember 1930 entweder überhaupt nick oder zu fpät eingesandt:

San hamburg: Rellinghufen, Neumunfter, Neuhaus, Achim, Game dersheim, Goslar, Herzberg, Helmftebt, Mundehaf, Ofterobe, Winfen.

Gan Rordhausen: Duderstadt, Fürstenhagen, Oberode, Dingelfiadt, Gisleben, Ermichwerd, Frankenheim, Gebefee, Friedrichsichta, bete ftedt, Belmershaufen, Raltenfundbeim.

Gau Berford: Sameln, Bielefeld, Enger, Derlingbaufen, Münften.

Gau Franffurt: Alsfeld, Langenprozelten.

Gau Seibelberg: Seppenheim, Brud, Mubithaufen, Neulugheim, Ret lingen, Schonaich, Untergruppenbach, Ruligeim, Gailingen, Maffen bachhaufen.

Gan Dresben: Naschhausen, Tangermunde, Grimma, Oberottenbork Krossen.

Gan Breslau: Janer.

Gan Berlin: Ralan, Ludenwalbe, Renrupptn, Pajematt, Buftem

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakinduftrie Bon je 100 Berbandsmitgsledern waren: Arbeits- Rurz- Bos- Ueder- lose arbeiter arbeiter arbeiter						Tabakau Einfuhr Doppel- Wert in zentner 1000 A		Ausfu h e		Preisindez (1918 = 100) Groß- Lebens- haubel haltung		
Dezember 1929 Sanuar 1930 Februar März Mprü Mprü Mai Suni Suli Muguft Geptember Movember Movember	16,48 17,78 19,01 21,25 20,25 19,46 18,40 19,01 16,94 17,35 17,32 9,74 42,90	13,64 22,01 25,60 21,46 22,14 20,77 20,36 26,72 32,11 27,52 29,89 4,90 10,78	59,54 55,47 52,61 54,78 54,80 58,58 58,46 51,42 47,78 51,67 49,12 62,63 34,64	10,34 4,74 2,78 2,51 2,81 8,24 2,78 2,85 8,17 8,46 8,67 22,78 11,73	79 910 75 790 84 192 78 780 74 226 79 726 79 946 88 280 94 604 89 652 90 363	65 229 59 255 68 160 63 913 55 907 64 661 63 260 71 594 75 777 69 764 71 058	14 680 16 487 16 031 14 866 18 304 15 064 16 686 16 611 18 826 19 888 19 284	84 365 85 051 78 162 76 462 84 214 83 292 85 892 94 660 88 746 85 164 87 582	19 852 20 878 17 957 18 406 22 287 28 492 23 285 24 763 21 368 20 041 22 065	268 370 145 328 127 234 298 312 375 821 1279	88 61 21 42 15 80 86 47 55 47 161	184,8 182,8 129,8 126,4 126,7 125,7 124,5 125,1 124,7 122,8 120,2 120,1	152,6 161,6 150,3 148,7 147,4 146,7 147,6 149,3 148,8 146,9 145,4 148,5

Berlorene Mitgliedsbücher und =karten

Lachen: Das Mitgliedshuch S IV 26 372, Therefe Wilden, geb. 3. 8. 04 in Nachen, eingetr. 1. 10. 22. (498/154. 80.)

Dresden: Das Mitgliedsbuch S A 47 114, Margarete Bart. wig, geb. 18. 7. 09 in Wurgwig, eingetr. 13. 6. 29. (2/1. 31.)

Cibing: Die Mitgliedsfarte Erna Schidlowfti, geb. 7. 7. 13 in Elbing, eingetr. 30. 8. 39 (25/7. 31.)

Lach en: Das Mitgliedsbuch Joh. Brechtel, geb. 4. 8: 88 in Sas-loch, eingetr. 8. 8. 25. (18/4. 31.)

Das Mitgliedsbuch G. Poftel, geb. 20. 10. 85 in Sagloch, eingetr. 1. 10. 27. (18/4. 31.)

Lab b e d e : Das Mitgliedsbuch S A 18 111, Frau Anna B3 (6, geb. 25, 9, 89 in Tengern, eingetr. 1. 4. 27. (492/153, 30.)

Trier: Das Mitgliedsbuch S A 45 680, Hefene Ling, geb. 28. 12. 19 in Trier, eingett. 6. 6. 29. (1/1. 31.)
Schönsanfe: Die Mitgliedsfarte J da Westphas, geb. 19. 5. 06 in Schneibemühl, eingett. 6. 9. 30. (19/5. 31.)
Steinbach Haller, geb. 11. 12. 06 in Walungen, eingett, 22. 10. 22. (465/142. 80.)
Das Mitgliedsbuch UI 21 815 Luise Chert geb. 24. 2. 88

22. 10. 22. (465/142. 30.)

Das Mitgliedsduch III. 21 815, Luise Ebert, geb. 24. 2. 89 in Wasungen, eingetr. 1. 5. 19. (465/142. 30.)

Das Mitgliedsbuch S. IV. 7375, Auguste Bundnagel, ged. 25. 2. 99 in Balungen, eingetr. 18. 8. 22. (465/142. 80.)

Das Mitgliedsbuch S. A. 19 507, Emui Baumann, ged. 24. 11. 11 in Basungen, eingetr. 28. 10. 27. (161/151. 80.)

3 weibrüden: Das Mitgliedsbuch S. A. 34 060, Emma Kert, geb. 24. 8. 88 in Bubenhausen, eingetr. 30. 1. 28. (448/138. 80.)

geb. 25. 9. 89 in Tengern, eingetr. 1. 4. 27. (492/153. 30.)

Sollten die vorsiehend aufgeführten Bücher und Karten irgenduss
mit in ch en: Das Mitgliedsbuch S IV 5098, Barbara Ettenhuber, seb. 12. 7. 93 in München, eingetr. 1. 8. 21. (17/3. 31.)

Sollten die vorsiehend aufgeführten Bücher und Karten irgenduss
gefunden oder vorzeseigt werden, so sind sie sosial vorstand in Bremen, An der Weibe 20 I, zu senden.